Vereinbarung

zur Übernahme von Aufgaben des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis durch den Aggerverband

Entwurfsstand: 10.08.2026

Zwischen

1. dem Aggerverband, KdöR, vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Uwe Moshage, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach
 – nachfolgend „AV“ –

2. dem Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Otto Neuhoff, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
 – nachfolgend „WV-RSK“ –

 - die Parteien zu 1. und 2. gemeinsam nachfolgend auch „Verbände“ –

3. dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Sebastian Schuster, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
 - nachfolgend „RSK“ –

4. der Stadt Bad Honnef, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Philipp Herzog, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef
 - nachfolgend „Bad Honnef“ –

5. der Gemeinde Eitorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rainer Viehof, Markt 1, 53783 Eitorf
 - nachfolgend „Eitorf“ –

6. der Stadt Hennef, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Mario Dahm, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
 - nachfolgend „Hennef“ –

7. der Stadt Königswinter, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Heike Jüngling, Drachenfelsstraße 4, 53639 Königswinter
 - nachfolgend „Königswinter“ –

8. der Gemeinde Much, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Karsten Schäfer, Hauptstraße 57, 53804 Much
 - nachfolgend „Much“ –

9. der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Guido Vierkötter, Hauptstraße, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
 - nachfolgend „Neunkirchen-Seelscheid“ –

10. der Gemeinde Ruppichteroth, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Matthias Jedich, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth

- nachfolgend „Ruppichteroth“ –

11. der Stadt Sankt Augustin, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Max Leittersdorf, Markt 1, 53757 Sankt Augustin

- nachfolgend „Sankt Augustin“ –

12. der Stadt Siegburg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stefan Rosemann, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg

- nachfolgend „Siegburg“ –

13. der Stadt Waldbröl, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Larissa Weber, Nümbrechter Straße 19, 51545 Waldbröl

- nachfolgend „Waldbröl“ –

14. der Gemeinde Windeck, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Alexandra Gauß, Rathausstraße 12, 51570 Windeck

- nachfolgend „Windeck“ –

15. den Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch den Leiter der Regionalniederlassung Rhein-Berg, Herrn Thomas Raithel, Albertstraße 22, 51643 Gummersbach

- nachfolgend „Straßen.NRW“ –

- die Parteien zu 3. bis 15. gemeinsam nachfolgend auch „Mitglieder des WV-RSK“ –

- alle Parteien gemeinsam nachfolgend auch „Parteien“ –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der WV-RSK ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz. Der AV ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein sondergesetzlicher Wasserverband nach dem Aggerverbandsgesetz (AggerVG).

Der WV-RSK ist daran interessiert, seine satzungsmäßigen wasserwirtschaftlichen Aufgaben dauerhaft von einem leistungsstarken Partner erbringen zu lassen und hat die Bereitschaft des AV hierzu angefragt. Die Verbände haben unter dem 20.12.2023 / 24.01.2024 einen „Letter of Intent“ unterzeichnet, der die Ausgangslage, die beiderseitige Zielsetzung und die weitere Vorgehensweise näher beschreibt und dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügt ist.

Unter dem 19.12.2024 hat der AV dem WV-RSK das als **Anlage 2** beigefügte indikative Angebot zur Aufgabenübernahme vorgelegt und später mit den Werten des Wirtschaftsplans 2026 fortgeschrieben (**Anlage 2a**).

Durch oder mit der Übertragung und Übernahme der Aufgaben des WV-RSK wird dieser nicht aufgelöst. Ob und zu welchem Zeitpunkt eine Auflösung erfolgt, entscheiden die Mitglieder des WV-RSK zu einem späteren Zeitpunkt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt.

Abschnitt A

Regelungen des Aufgabenübergangs

§ 1 Übertragung und Übernahme von Aufgaben

(1) Die Mitglieder des WV-RSK übertragen und der AV übernimmt gemäß § 2 Abs. 2 AggerVG mit Wirkung vom 01.01.2027 für alle natürlich fließenden sonstigen Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme der Mühl- und Triebwerksgräben des gesamten Verbandsgebiets gemäß des als **Anlage 3** beigefügten Plans folgende Aufgaben:

1. Die Gewässerunterhaltung,
2. die Vornahme notwendig werdender Ausbaumaßnahmen incl. der Rückführung in einen naturnahen Zustand gem. WRRL,
3. den Ausgleich der Wasserführung von nachteiligen Veränderungen infolge menschlicher Eingriffe,
4. die Planung, den Bau und den Betrieb von Hochwasserrückhaltebecken (HRB) sowohl zum Ausgleich der Wasserführung als auch zur Reduzierung des potenziell natürlichen Abflusses. Dies umfasst zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung folgende HRB: (Bezeichnungen ergänzen)

(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Ziff. 4 hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV) als Rechtsaufsichtsbehörde des AV mit Verfügung vom 30.6.2025 (Az. IV-1 61.01.04.01 AggerV; als **Anlage 4** beigefügt) auf Nachfrage ausdrücklich als Verbandsaufgabe des AV qualifiziert.

(3) Durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Anpassung verbands- und wasserrechtlicher Vorschriften vom 03.06.2026 (Landtags-Drucksache 18/19696) sollen die Aufgaben des Aggerverbandes auf weitere Maßnahmen des Hochwasserschutzes an oberirdischen Gewässern erweitert werden. Hierzu gehören dann etwa auch die Planung, der Bau und die Unterhaltung von Linienbauwerken zu Hochwasserschutzzwecken (Mauern, Wände etc.). Für den Fall, dass der Landtag von Nordrhein-Westfalen diese Gesetzesänderung beschließt, übertragen die Mitglieder des WV-RSK dem dies annehmenden AV gemäß § 2 Abs. 2 AggerVG bereits jetzt auch die Planung, den Bau und die Unterhaltung von Linienbauwerken zu Hochwasserschutzzwecken mit Wirkung vom 1. Tag des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden

Monats, frühestens aber zum 01.01.2027. Dies umfasst zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung folgende Linienbauwerke: (Bezeichnungen ergänzen)

(4) Die Übertragung und Übernahme von Aufgaben nach den vorstehenden Absätzen ist nur einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet des WV-RSK möglich. Kommt eine solche Übertragung nicht zustande, fehlt der Vereinbarung insgesamt die Grundlage. Somit bedarf die Aufgabenübertragung der Zustimmung jedes einzelnen Mitglieds des WV-RSK.

(5) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von weiteren als den in Abs. 1 und 3 genannten HRB und Linienbauwerken bedürfen des vorherigen Abschlusses einer konkretisierenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem AV und seinen entsprechenden Mitgliedern.

§ 2 Übertragung und Übernahme von Aufträgen

(1) Die Mitglieder des WV-RSK beauftragen den dies annehmenden AV gemäß § 2 Abs. 4 AggerVG mit Wirkung vom 01.01.2027 für das gesamte Verbandsgebiet mit der Planung, dem Bau und der Unterhaltung von Linienbauwerken zu Hochwasserschutzzwecken (Mauern, Wände etc.).

(2) Die Beauftragung wandelt sich bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 3 in die dort beschriebene Aufgabenübertragung/-übernahme.

§ 3 Rechtsstellung der bisherigen Mitglieder des WV-RSK im AV

(1) Die Mitglieder des WV-RSK werden zum 01.01.2027 mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder des AV. Für sie gelten ab diesem Zeitpunkt auch die allgemeinen Regelungen zur Wirtschaftsführung des AV.

(2) Für diejenigen Mitglieder des WV-RSK, die vor dem 01.01.2027 schon gleichzeitig Mitglied des AV waren, werden künftig zwei Mitgliedskonten geführt: Eines für die bisherige und eines für die neue Mitgliedschaft. Sie erhalten vom AV entsprechend differenzierte Beitragsbescheide.

§ 4 Eigentumsübertragung von Mobilien, Immobilien und immateriellen Vermögensgegenständen ohne Finanzanlagen und Verbindlichkeiten

(1) Der WV-RSK hat sein gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen sowie seine immateriellen Vermögensgegenstände in der als **Anlage 5** beigefügten Liste aufgeführt. Dieses Vermögen überträgt er dem dies annehmenden AV hiermit zu Eigentum. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren

jeweilige Anschaffungskosten einen Betrag von 800,00 € netto nicht übersteigen, sind in der **Anlage 5** in der Sammelposition “alle geringwertigen Wirtschaftsgüter und Kleingeräte bis 800 € Anschaffungskosten” zusammengefasst.

(2) Die Übertragung des Eigentums am Immobilienvermögen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese werden die Verbände unverzüglich gesondert notariell beurkunden lassen. Die Kosten hierfür trägt der WV-RSK.

(3) Der Kaufpreis beträgt für jeden aufgelisteten Vermögensgegenstand 1,00 € (in Worten: Einen Euro). Gleichartige Vermögensgegenstände sind in Artikelgruppen zusammengefasst. Hier beträgt der Kaufpreis 1,00 € (in Worten: Einen Euro) je Artikelgruppe. Er ist sofort nach Eigentumsübergang fällig. Bei der Bestimmung der Höhe des Kaufpreises haben sich die Verbände von der Erwägung leiten lassen, dass der WV-RSK seine bisherigen Aufgaben pflichtbefreiend auf den AV überträgt und dass ein höherer Kaufpreis über die Berechnungssystematik der AV-Beiträge wiederum von denselben Mitgliedern des WV-RSK zu refinanzieren wäre, aus deren Beiträgen die Vermögensgegenstände bereits angeschafft wurden.

(4) Der AV wird diese Vermögensgegenstände in seinem Anlagevermögen mit dem Wert des Kaufpreises aktivieren. Eine Belastung der Mitglieder des WV-RSK aus Abschreibungen hieraus ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für betriebsnotwendige Vermögensgegenstände im Eigentum der Mitglieder des WV-RSK.

(6) Über das beim WV-RSK vorhandene Vorratsvermögen an Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffen und Waren wird zum 31.12.2026 eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Dieses Umlaufvermögen wird mit einem Gesamtwert von 1 € bewertet.

(7) Der WV-RSK hat die **Anlage 5** sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt. Sollten trotzdem einzelne Vermögensgegenstände übersehen oder vergessen worden sein, so werden diese dem AV vom WV-RSK unentgeltlich zu Eigentum übertragen.

(8) Finanzanlagen des Anlagevermögens sind beim WV-RSK nicht vorhanden und werden somit nicht auf den AV übertragen. Ebensowenig übernimmt der AV etwaig vorhandene Verbindlichkeiten des WV-RSK.

§ 5 Im Eigentum der Mitglieder des WV-RSK verbleibende Immobilien

Die in der als **Anlage 6** beigefügten Liste enthaltenen Grundstücke verbleiben im Eigentum der dort aufgeführten Mitglieder des WV-RSK. Die auf diesen

Grundstücken befindlichen Betriebseinrichtungen werden dem AV nach den Regelungen des § 4 Abs. 2 bis 4 zu Eigentum übertragen.

§ 6 Personalübergang

(1) Der Übergang des Personals auf den Aggerverband erfolgt im Wege eines Betriebsübergangs nach§ 613a B GB. Nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung wird der Aggerverband als Übernehmer die Beschäftigten des Wasserverbandes gem. § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang unterrichten. Die Beschäftigten haben nach § 613a Abs. 6 BGB das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung dem Betriebsübergang schriftlich zu widersprechen.

(2) Die bei dem Wasserverband derzeit vorhandenen Dienstvereinbarungen zum mobilen Arbeiten, zur Arbeitszeitflexibilisierung, zur Eignungsuntersuchung und leistungsorientierten Bezahlung werden durch entsprechende kollektivrechtliche Regelungen des Aggerverbands kollektivrechtlich abgelöst gem. § 613a Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

(3) Die Parteien unterstützen das Ziel, mit den Beschäftigten individualarbeitsrechtliche Überleitungsvereinbarungen abzuschließen, damit für die Beschäftigten zum Überleitungszeitpunkt die Regelungen des TVWW-NW in seiner jeweiligen Fassung Anwendung finden und so die Tarifeinheit beim Aggerverband gewahrt bleibt.

(4) Die Beschäftigten bleiben an den jeweiligen Standorten in Siegburg tätig. Diese Regelung gilt nicht für die Funktion der Geschäftsführung, für individualarbeitsrechtliche Vereinbarungen und für Fälle des § 7 Abs. 3.

(5) Um einen reibungslosen Betriebsübergang zu gewährleisten, wird der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis die erforderlichen Abmeldungen, insbesondere bei den Sozialversicherungsträgern, den Steuerbehörden und der RZVK vornehmen. Der Aggerverband wird die erforderlichen Anmeldungen bei den Sozialversicherungsträgern, den Steuerbehörden und der RZVK vornehmen. § 613a Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Standortübernahme, Veränderungsmöglichkeit

(1) Der AV übernimmt die Geschäftsstelle und den Betriebshof des WV-RSK in Siegburg. Er führt den Geschäftsbetrieb an beiden Standorten dauerhaft fort.

(2) Der AV ist bestrebt, die zentrale Lage Siegburgs in/an der Rheinschiene auch für seine übrigen Beschäftigten zu nutzen.

(3) Eine mögliche Personalerweiterung in Siegburg oder ein mögliches Ende des Mietvertrages für den Bauhof des WV-RSK können es erforderlich machen, statt der bisherigen andere Gebäude zu nutzen. Für diese Fälle wird der AV eine alternative Unterbringung der Geschäftsstelle und/oder des Betriebshofs in Siegburg oder der unmittelbaren Umgebung sicherstellen.

§ 8 Anfängliche Organisationsstruktur

(1) Mit der Übernahme der Aufgaben durch den AV wird die bisherige Organisationsstruktur des WV-RSK zunächst unverändert übernommen.

(2) Es ist beabsichtigt, die Beschäftigten im Anschluss organisatorisch in die entsprechenden Aufgabenbereiche des AV zu integrieren.

§ 9 Eintritt in bestehende Verträge

(1) Der AV tritt zunächst in sämtliche bestehende Verträge des WV-RSK an dessen Stelle ein. Dies gilt vor allem für den Mietvertrag des Betriebshof-Grundstücks, aber auch für alle anderen Pacht-, Miet-, Liefer- und Leistungsverträge.

(2) Der WV-RSK wird nach dem Abschluss dieser Vereinbarung, aber vor dem 01.01.2027 seine sämtlichen Vertragspartner vom Vertragseintritt des AV zum 01.01.2027 in Kenntnis setzen und dem AV eine vollständige Liste aller Verträge zur Verfügung stellen.

§ 10 Übernahme / Umschreibung von Rechten

(1) Der WV-RSK überträgt dem AV sämtliche übrigen ihm zustehenden Rechte wie etwa dingliche Rechte an Grundstücken Dritter. Hierzu wird der WV-RSK nach dem Abschluss dieser Vereinbarung, aber vor dem 01.01.2027 sämtliche Verpflichtete von der Rechteübernahme des AV zum 01.01.2027 in Kenntnis setzen, deren Einverständnis zur Rechteübernehme einholen und dem AV eine vollständige Liste aller Rechte zur Verfügung stellen.

(2) Ist nicht der WV-RSK selbst, sondern sind einzelne Mitglieder des WV-RSK Inhaber der in Abs. 1 bezeichneten Rechte, so gelten die Regelungen des Abs. 1 auch diesen gegenüber. Sind einzelne Mitglieder des WV-RSK Eigentümer betriebsnotwendiger Grundstücke, auf denen noch keine dinglichen Sicherungen zu Gunsten des WV-RSK eingetragen sind, so werden sie diese Rechte zu Gunsten des AV bewilligen.

(3) Für die Umschreibung der Rechte im Grundbuch wird der AV im Anschluss selbst Sorge tragen. Er ist beim Grundbuchamt antragsberechtigt. Die Kosten der Eintragung tragen die Mitglieder des WV-RSK.

§ 11 Keine Gesamtrechtsnachfolge

Die Parteien sind sich einig, dass der AV durch die Aufgabenübertragung und die Übernahme von Personal und Vermögensgegenständen des WV-RSK nicht Gesamtrechtsnachfolger des WV-RSK wird. Pflichten und Aufgaben, die nach erfolgter Aufgabenübertragung beim WV-RSK verbleiben, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Abschnitt B

Übergangsregelungen

§ 12 Beitragsabrechnungen für das Jahr 2026

(1) Der AV wird für die Mitglieder des WV-RSK im Jahr 2027 noch die Beitragsabrechnung für das Jahr 2026 nach den bisher für sie geltenden Regelungen erstellen. Hierzu wird er sich der Kenntnisse und Erfahrungen der bisher im WV-RSK für diese Aufgabe zuständigen Beschäftigten bedienen. Gleiches gilt für Unterstützungsleistungen für die nach dem 31.12.2026 beim WV-RSK verbleibenden Pflichten und Aufgaben. Dies betrifft beispielsweise die Prüfung des letzten kameralen Jahresabschlusses, die Herbeiführung von Entlastungsbeschlüssen oder etwaige Steuererklärungen.

(2) Den ihm hierfür entstehenden Aufwand wird der AV mit den Mitgliedern des WV-RSK über den für sie gebildeten eigenen Abschnitt des AV-Wirtschaftsplans gemäß § 16 Abs. 2 abrechnen.

(3) Nachzahlungen aus der Beitragsabrechnung für das Jahr 2026 stehen dem WV-RSK zu, Erstattungen sind von ihm zu bewirken. Gleiches gilt umgekehrt für Steuerveranlagungen.

§ 13 Angleichung an das Leistungsniveau des AV

(1) Einer der Beweggründe des WV-RSK zur Übertragung von Aufgaben auf den AV ist der Umstand, dass in seinem Verbandsgebiet ein nicht unerheblicher Bedarf erkennbar ist, das vorhandene Leistungsniveau an das nach Rechtslage und technischen Vorschriften erforderliche Niveau heranzuführen. Dies betrifft sowohl

den Aufgabenbereich der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus (incl. der WRRL-Maßnahmen) als auch den des Hochwasserschutzes durch Hochwasserrückhaltebecken.

(2) Der AV hat mit dem WV-RSK die Hochwasserrückhaltebecken besichtigt und für die Gewässerunterhaltung beispielhaft den Verlauf des Hitelbachs in Königswinter in Augenschein genommen. Die Erkenntnisse hieraus sind in das Angebot des AV eingeflossen.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der erforderliche Aufholprozess auch aus Gründen der Verfügbarkeit personeller und finanzieller Mittel nur sukzessive erfolgen kann. Dabei sollen Maßnahmen, die zur Beseitigung/Verminderung hoher Schadenspotenziale erforderlich sind, prioritär gegenüber anderen umgesetzt werden. Die Parteien streben an, hierzu nach genauerer Kenntnis der einzelnen Gewässer und relevanten Anlagen einen Zeitplan zu vereinbaren und diesen regelmäßig fortzuschreiben.

(4) Die Parteien streben an, den Aufholprozess spätestens zehn Jahre nach erfolgter Aufgabenübertragung/-übernahme abgeschlossen zu haben. Dieser Umsetzungszeitraum liegt auch dem Angebot des AV zugrunde.

§ 14 Sukzessive Übernahme der Verantwortung

(1) Der AV wird die finanzielle Haftung für Folgen, die aus einem nicht normgerechten Zustand der Gewässer und baulichen Anlagen des WV-RSK resultieren, erst dann übernehmen, wenn etwaige technische und rechtliche Mängel (z.B. fehlende Genehmigungen) behoben sind und sich insbesondere die baulichen Anlagen in einem normgerechten Zustand befinden. Dies entspricht der vom AV auch gegenüber seinen bisherigen Verbandsmitgliedern geübten Praxis. Bis dahin verbleibt die Haftung bei den Mitgliedern des WV-RSK, etwaige Forderungen Dritter tragen die Mitglieder des WV-RSK solidarisch über den gebildeten eigenen Abschnitt des Wirtschaftsplans des AV (siehe § 16).

(2) Eine etwaige ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung für ein Tun oder Unterlassen bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübernahme trifft den hierfür Verantwortlichen nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

(3) Sehr wohl übernimmt der AV zum Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben des WV-RSK aber die Haftung für sein Tun oder Unterlassen hinsichtlich seiner originären Pflichten.

(4) Die Verantwortungsübernahme wird nicht einheitlich und gleichzeitig für alle Aufgaben und Anlagen erst zum Ende des gesamten Aufholprozesse erfolgen. Die Parteien sind sich vielmehr darüber einig, dass dies sukzessive geschehen

wird, sobald eine Aufgabe oder Anlage normgerecht zu erfüllen oder zu betreiben ist. Bei der Aufgabenerfüllung ist dies auch dann schon der Fall, wenn es sich um eine abgrenzbare Teilaufgabe wie z.B. die Unterhaltung eines einzelnen Gewässers handelt.

(5) Die Übernahme der Verantwortung durch den AV wird in jedem einzelnen Fall über einen Nachtrag zu dieser Vereinbarung dokumentiert. Der Nachtrag wird dabei nur von denjenigen Parteien unterzeichnet, die von der Verantwortungsübernahme konkret betroffen sind. Die übrigen Parteien erhalten den Nachtrag zur Kenntnis.

§ 15 Umstieg auf die technischen Systeme des AV

Mit der Aufgabenübernahme werden auch wirtschaftliche Synergien angestrebt. Hierfür bedarf es der Vereinheitlichung der angewandten technischen Verfahren und Systeme. Die Parteien vereinbaren daher, die vom AV verwendeten technischen Verfahren und Systeme grundsätzlich auch für das Verbandsgebiet des WV-RSK zu nutzen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn es im Bereich des WV-RSK vorhandene Besonderheiten erfordern oder wenn eine andere Vorgehensweise zweckmäßiger oder wirtschaftlicher ist.

§ 16 Gesonderte Wirtschaftsführung

(1) Aus dem in § 13 beschriebenen Angleichungsbedarf resultieren für das Verbandsgebiet des WV-RSK erhöhte Investitionen und laufende Betriebsaufwendungen im Vergleich zum Verbandsgebiet des AV. Diesen Mehraufwand tragen die Mitglieder des WV-RSK gesondert; die Mitglieder des AV werden mit diesen Angleichungskosten nicht belastet.

(2) Um dies zu gewährleisten, werden die Mitglieder des WV-RSK im Wirtschaftsplan des AV bis zum Abschluss des Angleichungsprozesses zunächst in einem eigenen Abschnitt geführt und als eigene Beitragsgruppe veranlagt. Sie nehmen dabei wie die übrigen Mitglieder des AV an dem System der Leistungsverrechnung und Umlagenverteilung teil. Dazu gehören auch die Querschnittskosten des bisherigen WV-RSK, was zu sofortigen Synergieeffekten für alle Mitglieder führt. Hierfür ist eine Änderung der Veranlagungsregeln des AV erforderlich. Diese soll der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3) Bei Mitgliedern des WV-RSK, die vor dem 01.01.2027 bereits Mitglieder des AV waren, gelten die Absätze 1 und 2 nur für den aus der Mitgliedschaft im WV-RSK resultierenden Anteil.

(4) Am 01.01.2027 endet für die Mitglieder des WV-RSK die bisherige kamerale Wirtschaftsführung.

§ 17 Veranlagungsregeln für die Mitglieder des WV-RSK

(1) Innerhalb der in § 16 Abs. 2 beschriebenen eigenen Beitragsgruppe für die Mitglieder des WV-RSK werden die Mitglieder nach gesonderten Regelungen veranlagt, die von den Beitragsmaßstäben des AV abweichen und der bisherigen Veranlagungsweise des WV-RSK entsprechen.

(2) Hierfür ist eine Änderung der Veranlagungsregeln des AV erforderlich. Diese soll der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3) Auf dieser Grundlage setzt der AV zu Beginn eines Jahres Vorausleistungen auf den Mitgliedsbeitrag fest und erlässt nach Abschluss des Jahres entsprechende Abrechnungsbescheide.

§ 18 Mitgliedschaft in Verbandsgremien des AV

(1) Die aktuelle Amtsperiode der Verbandsgremien des AV endet am 30.06.2028. Ab der sich anschließenden Amtsperiode sind die Mitglieder des WV-RSK als neue Mitglieder des AV nach den Bestimmungen des AggerVG und der Satzung des AV zur Entsendung von Delegierten in die Verbandsversammlung des AV berechtigt. Mitglieder, die keine Delegierten in die Verbandsversammlung entsenden, können an ihren Sitzungen als Gäste teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des WV-RSK streben an, sich mit ihren aus dieser Mitgliedschaft resultierenden Beitragsteileinheiten zu einer Stimmgruppe zusammenzuschließen. Über das Entsendungsrecht für die daraus resultierenden Delegiertensitze werden sie sich untereinander verständigen.

§ 19 Beirat für den Übergangszeitraum

(1) Die Parteien legen erheblichen Wert auf eine nachhaltig vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligter. Dafür sind Transparenz und ein enger Abstimmungsprozess erforderlich. Um dies zu ermöglichen, wird bis zum vollständigen Abschluss des in § 13 beschriebenen Angleichungsprozesses ein Beirat nach den nachfolgenden Bestimmungen gebildet.

(2) In dem Beirat sind alle Mitglieder des WV-RSK mit einem Sitz vertreten sind. Der AV wird durch den Vorstand und die zuständigen Abteilungsleiter vertreten.

(3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Informationelle Vorberatung der den WV-RSK betreffenden Teile des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des AV als Grundlagen für die wesentlichen Investitionsvorhaben und die Beitragserhebungen. Der Beirat kann eine Beschlussempfehlung für die Verbandsversammlung beschließen.
- Begleitung der Gewässerunterhaltungs- und –entwicklungsplanung für das Verbandsgebiet des WV-RSK, insbesondere mit Bezug auf den Fortschritt des Angleichungsprozesses.
- Beratung und Fortschreibung des Maßnahmenplans gemäß § 13 Abs. 3.
- Begleitung des Integrationsprozesses von Personal, Strukturen und Abläufen des WV-RSK in den AV zur Wahrnehmung von Effizienzsteigerungen und Qualitätsentwicklungen.

(4) Der Beirat soll zu Beginn zwei Mal jährlich tagen. Er wird sich im Verlauf des Angleichungsprozesses auf einen angemessenen Sitzungsturnus verständigen. Einladungen zu seinen Sitzungen und die für seine Beratungen erforderlichen Unterlagen werden ihm mit einer angemessenen Frist elektronisch übersandt oder über das Gremienportal des AV zur Verfügung gestellt.

Abschnitt C

Schlussbestimmungen

§ 20 Steuerklausel

Im Rahmen der Neuregelung des § 2 b UStG hat der AV von seinem Optionsrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht, so dass sich die steuerliche Bewertung dieser Vereinbarung bis zum Wirksamwerden der Bestimmung nach § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung richtet.
Die Parteien sind der Überzeugung, dass die nach dieser Vereinbarung vom AV im Wege der Aufgabenübernahme nach AggerVG zu erbringenden Leistungen keine steuerbaren Leistungen darstellen und die von den Mitgliedern dem AV hierfür zu zahlenden Mitgliedsbeiträge somit nicht der Steuerpflicht – gleich welcher Art – unterliegen. Dies gilt nicht für Leistungen, die der AV im Auftragswege für die Mitglieder erbringt.
Nur äußerst vorsorglich und für den Fall, dass sich diese Rechtsauffassung im Ergebnis einer Steuerprüfung mit rechtskräftiger Steuerveranlagung als nicht tragfähig erweisen sollte, verpflichten sich die Mitglieder, dem AV die ihm für die hierfür veranlagten Entgelte auferlegten Steuern und etwaige abgabenrechtliche Nebenforderungen zu erstatten.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 22 Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand ist Gummersbach.

§ 23 Schriftformerfordernis

Diese Vereinbarung enthält den vollständigen Willen der Parteien. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

§ 24 Ausfertigungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird 15-fach gleichlautend ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Im Falle einer nicht gleichzeitigen Unterzeichnung tritt sie am Tag nach der Letztunterzeichnung in Kraft.

§ 26 Beschlussfassungen und Genehmigungen

Die zuständigen Gremien der Parteien haben dem Abschluss dieser Vereinbarung in ihren folgenden Sitzungen zugestimmt:

Verbandsversammlung des AV am XX.XX.XXXX

Verbandsversammlung des WV-RSK am XX.XX.XXXX

Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am XX.XX.XXXX

Rat der Stadt Bad Honnef am XX.XX.XXXX

Rat der Gemeinde Eitorf am XX.XX.XXXX

Rat der Stadt Hennef am XX.XX.XXXX

Rat der Stadt Königswinter am XX.XX.XXXX

Rat der Gemeinde Much am XX.XX.XXXX

Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am XX.XX.XXXX

Rat der Gemeinde Ruppichteroth am XX.XX.XXXX

Rat der Stadt Sankt Augustin am XX.XX.XXXX

Rat der Stadt Siegburg am XX.XX.XXXX

Rat der Stadt Waldbröl am XX.XX.XXXX

Rat der Gemeinde Windeck am XX.XX.XXXX

Organ (welches?) des Landesbetriebs Straßenbau NRW am XX.XX.XXXX

Das MUNV als Rechtsaufsicht des AV hat diese Vereinbarung mit Verfügung vom XX.XX.XXXX (Az.:) genehmigt.

Gummersbach, _____

Dr. Uwe Moshage
Vorstand AV

Siegburg, _____

Otto Neuhoff
Verbandsvorsteher WV-RSK

Siegburg, _____

Sebastian Schuster
Landrat Rhein-Sieg-Kreis

Bad Honnef, _____

Philipp Herzog
Bürgermeister Bad Honnef

Eitorf, _____

Rainer Viehof
Bürgermeister Eitorf

Hennef, _____

Mario Dahm
Bürgermeister Hennef

Königswinter, _____

Heike Jüngling
Bürgermeisterin Königswinter

Much, _____

Karsten Schäfer
Bürgermeister Much

Neunk.-Seelscheid, _____

Guido Vierkötter
Bürgermeister Neunk.-Seelscheid

Ruppichteroth, _____

Matthias Jedich
Bürgermeister Ruppichteroth

Sankt Augustin, _____

Dr. Max Leittersdorf
Bürgermeister Sankt Augustin

Siegburg, _____

Stefan Rosemann
Bürgermeister Siegburg

Waldbröl, _____

Larissa Weber
Bürgermeisterin Waldbröl

Windeck, _____

Alexandra Gauß
Bürgermeisterin Windeck

Gummersbach, _____

Thomas Raithel

Leiter Straßen.NRW,
Regionalniederlassung Rhein-Berg

Anlagen

Anlage 1	Letter of Intent
Anlage 2	Indikatives Angebot vom 19.12.2024
Anlage 2a	Fortschreibung des Angebots auf die Werte des Wirtschaftsplans 2026
Anlage 3	Plan des Verbandsgebiets des WV-RSK
Anlage 4	Verfügung des MUNV vom 30.06.2025
Anlage 5	Liste der Vermögensgegenstände des WV-RSK
Anlage 6	Liste der relevanten Betriebsgrundstücke der Mitglieder des WV-RSK